

Sonderdruck Baustellenordnung, Stand: Mai 2007

1 Grundsätze

Diese Baustellenordnung regelt auf der Grundlage der Baustellenverordnung sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften den sicheren Betrieb von DREWAG-Baustellen.

Fremdfirmen im Auftrag der DREWAG (AN) unterliegen der Beachtung vorgenannter Rechtsvorschriften sowie dieser Baustellenordnung. **Sie ist Bestandteil der Vertragsbedingungen und muss auf der Baustelle vorhanden sein!** Subunternehmer der AN unterliegen den AN-Pflichten gleichermaßen.

Beim Baustellenbetrieb müssen die beiliegenden Merkblätter vom jeweiligen AN spezifisch beachtet werden.

2 Allgemeine Regelungen

- Auf Baustellen ist das Tragen von Schutzhelmen **Pflicht**. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausbaurbeiten (wie Maler, Tapezierer und Elt), Arbeiten in Gruben und Gräben bis 1,25 m Tiefe (sofern kein Kran- bzw. Hebezeugbetrieb), Begehungen außerhalb der Um- bzw. Ausbauphase (sofern keine generelle Tragepflicht besteht).
- Der Zugang zu Baustellen bzw. der Aufenthalt auf dem Baustellengelände ist nur bauausführenden bzw. baubegleitenden Beschäftigten gestattet. Der AN gewährleistet in Abstimmung mit dem AG entsprechende Sicherungsmaßnahmen einschließlich Zutrittsbedingungen. Maßnahmen des Einbruchs- bzw. Diebstahlschutzes obliegen gleichfalls dem AN.
- Über Vorkommnisse, wie Einbrüche, Diebstähle, Unfälle, Brände und/oder Umweltschäden ist der AG umgehend zu informieren.
- Sicherungsdienste im Auftrag der DREWAG sind berechtigt, im Zusammenhang mit Bautätigkeiten in Betriebsobjekten, Fahrzeug-, Personen- und Sachkontrollen durchzuführen. Etwaigen Anweisungen der Dienste ist Folge zu leisten.
- Das Stellen von Baustelleneinrichtungen des AN auf DREWAG-Gelände setzt eine Vereinbarung mit dem AG voraus. **Eine Nutzung erfolgt nur als Tagesunterkunft!**
- Ordnungsgemäße Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung und elektrische Betriebsmittel sind Obliegenheiten des AN. Die Regeln zum Einsatz, Betrieb und zur Prüfung der Einrichtungen/Anlagen werden beachtet (z.B. tägliche Prüfung FI-Schutzschalter, 3-monatige Prüfung der Handgeräte, Schutzkleinspannung bzw. Schutztrennung).
- Feuerlöscher müssen vom AN insbesondere beim Betrieb eigener Baustelleneinrichtungen, thermischen Arbeiten, Trennschleifarbeiten, Arbeiten an Gasleitungen sowie beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (wie z.B. Reinigungs- und Lösungsmittel, Farben, Spray's, Kraftstoffen u.a.) in entsprechend erforderlicher Anzahl beigelegt oder mitgeführt werden.
- Presse- und Fotografiegenehmigungen zum Baugeschehen sind nur über den AG einzuholen.

3 Verkehrssicherungsmaßnahmen

- Für Fahrzeugverkehr auf Baustellen im DREWAG-Gelände gilt, falls nicht anders geregelt, eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h .
- Eine Baustellenberäumung sowie das Sauberhalten angrenzender Verkehrswege infolge Baustellenschmutz werden vom AN garantiert.
- Park- und Abstellflächen für Baustellenverkehr sowie Lagerflächen dürfen den Betriebsverkehr im DREWAG-Gelände sowie Straßen- bzw. übrigen Fahrzeugverkehr nicht behindern. Vom AG festgelegte Flächen sind vom AN zu beachten und einzuhalten.
- Lager- und Abstellflächen für Baumaterial, Abfälle und Reststoffe weisen zu Verkehrswegen Abstände von min. 1 m und zu Gebäuden bei brennbarem Lagergut von min. 3 m auf. **Lagergut ist zu sichern!**
- Notwendige Anzeigen/Mitteilungen für Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum liegen in der Verantwortung des betreffenden AN.
- Abgrenzungen von Gräben, Gruben als auch des gesamten Baustellengeländes gehören zu den Pflichten des AN. Im öffentlichen Verkehrsbereich sind zusätzlich die Forderungen der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) einzuhalten.
- Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen und Hebegegeräten müssen weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN durchgesetzt werden (insbesondere sichern der Schwenkbereiche, stellen vorübergehender Sicherungsposten u.a.).

4 Spezielle Arbeiten

- Für die Ausführung von Erd-/Tiefbauarbeiten sind durch den AN zusätzlich zur Beauftragung Leitungsauskünfte beim zuständigen Versorgungsunternehmen sowie Grundstücksverwalter einzuholen. Besondere Schutzmaßnahmen stimmt der AN mit dem AG bzw. Grundstücksverwalter ab.

- Gerüststellung wird ab Arbeitshöhen > 2 m notwendig. Mit der Errichtung dürfen nur Fachkräfte oder Fachfirmen betraut werden. Bei Verwendung fahrbarer Gerüste sind die Vorgaben der Betriebsanleitung einzuhalten.
- Schweiß-, Flamm- und Trennschleifarbeiten bedürfen einer Freigabe unter Festlegung von spezifischen Sicherheitsmaßnahmen. Eine Schweißerlaubnis ist über den AG einzuholen. Bei Flamm- und Trennschleifarbeiten erfolgt die Freigabe in Abstimmung mit dem AG. Freigaben sind aufzubewahren.
- Für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, hierzu zählen auch Kabel-, Heiz- und Sammelkanäle, ist eine Freigabe über den AG unter Festlegung spezifischer Schutzmaßnahmen notwendig. Der Befahrerlaubnisschein wird aufbewahrt.
- Beim Einsatz brennbarer Flüssigkeiten u.a. wassergefährdender Stoffe sowie technischer Gase sind Maßnahmen zum Rauchverbot bzw. Verbot des Umganges mit Zündquellen notwendig. Lager- und Aufstellungsbedingungen müssen Beachtung finden. Schutzeinrichtungen zur Vermeidung des Auslaufens von Flüssigkeiten als auch des Austretens von Gasen sowie Potentialausgleich müssen angewandt werden.

5 Umweltschutz

- Werden bei Erd- bzw. Abbrucharbeiten gefährliche Stoffe oder kontaminiertes Erdreich/Abbruchmaterial freigelegt, so sind die Arbeiten **sofort** einzustellen und der AG ist zu informieren.
- Abwässer sind nur in genehmigte Stellen einzuleiten. Wasserrechtliche Genehmigungen und Zustimmung durch Stadtentwässerung, Straßen- und Tiefbauamt oder Wasserbehörde sind vom AN einzuholen.
- Baustellen in Wasserschutzgebieten, von denen Gefährdungen des Grundwassers ausgehen können, bedürfen der Abstimmung und Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit dem AG und dem zuständigen Versorgungsunternehmen. **Beachte Merkblatt zur Auswahl beschränkt zulässiger Handlungen in Wasserschutzgebieten!**
- Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen einzuleiten und der AG zu informieren.
- Vorhersehbare Umweltbeeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Gase/Dämpfe teilt der AN dem AG vor Beginn der betreffenden Arbeiten mit. Vom AG festgelegte Schutzmaßnahmen sind durchzusetzen.
- Abfall wird vom AG entsprechend Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz als überwachungsbedürftig und/oder nicht überwachungsbedürftig eingestuft. Die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle erfolgt durch den AG, wenn schriftlich nichts anderslautendes vereinbart wurde. Übrige Abfälle sind vom AN in geeigneten Behältern zu sammeln und an Entsorgungsfachbetriebe zu übergeben. Mit dem AG ist festzulegen, welche Abfälle zur Abfallübergabestelle Nossener Brücke verbracht werden können.

6 Erste Hilfe/Notfallmaßnahmen

- Erste-Hilfe-Material wird vom AN an zentraler Stelle und in erforderlichem Umfang bereitgestellt.
- Für die Alarmierung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien als auch für Evakuierungsmaßnahmen sowie für Hilfeanforderungen sind baustellenspezifische Maßnahmen in Verantwortung des AN erforderlich.
Über derartige Ereignisse ist eine umgehende Information an den AG erforderlich!
- Auf DREWAG-Gelände gelten die Alarmdokumente der jeweiligen Betriebsobjekte. Die Informationen des AG sowie die betreffenden Aushänge werden vom AN beachtet.

Befugnisse für DREWAG-Bauüberwacher gegenüber AN

Unser Mitarbeiter/ unsere Mitarbeiterin wurde im Auftrag namentlich benannt und

wird die Arbeiten der AN auf der Baustelle bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften überprüfen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Soweit es für die Sicherheit auf der Baustelle erforderlich ist, besitzen Bauüberwacher Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der AN!

Mitarbeiter der AN haben den Anweisungen der Bauüberwacher Folge zu leisten. Es ist zu veranlassen, dass sich mit der Durchführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter der AN vor Beginn der Arbeiten, als auch während der Auftrags erledigung mit den Bauüberwachern in Verbindung setzen und Kontakt halten.

Mit dem Einsatz von Bauüberwachern wird die Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) der Mitarbeiter der AN nicht eingeschränkt. Darüber hinaus müssen Mitarbeiter der AN alles tun, um eine Gefährdung von DREWAG-Mitarbeitern und der Betriebseinrichtungen zu vermeiden.

Beim AG können einschlägige Rechtsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der für die DREWAG zuständigen Berufsgenossenschaft eingesehen werden.

Merkblatt für das Flammwärmen auf DREWAG - Baustellen sowie in Kundenstationen im Auftrag der DREWAG

- Grundlagen:**
1. BGR 500, Kap. 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
 2. BGV D 34 (VBG 21) „Verwendung von Flüssiggas“
 3. VdS 2008 „Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“

Sicherheitshinweise:

1. Arbeitsplätze müssen ausreichend belüftet werden - in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen mit Luftvolumen $\leq 15 \text{ m}^3$ bzw. in Kanälen ohne Lüftungsmöglichkeit muss Zwangslüftung über Gebläselüfter erfolgen.
2. Verbrauchseinrichtungen (Brenner) müssen mit Zündsicherung und Leckgassicherung ausgerüstet sein.
3. Entnahmeeinrichtungen (Schläuche) müssen **min. 3 m** lang sein und einen Druckregler mit Dichtheitsprüfeinrichtung und Schlauchbruchsicherung besitzen.
4. Flaschenaufstellung bei Arbeiten in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen möglichst außerhalb dieser Arbeitsbereiche. In Kanälen nur 1 Flasche mit **max. 14 kg** aufstellen.
Beachtung Schutzzone von min. 1 m im Umkreis!
5. **Handwerkerflaschen (Füllmenge bis 1 kg) und Flüssiggaskartuschen dürfen nicht zum Einsatz gelangen!**
6. Die üblichen Feuerlöschgeräte werden im Arbeitsbereich bereitgestellt.
7. Brennbare Materialien und Gegenstände vor Beginn der Arbeiten aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich entfernen.
Mindestabstand 1 m im Umkreis einhalten!
Nichtentfernbar Materialien/Gegenstände anfeuchten oder abdecken!
8. Brennbare Isolationen u.a. Beschichtungen im Abstand von **1 m** um die Erwärmungsstellen entfernen, abdecken oder anfeuchten.
9. Vergussmassekocher/-öfen eben, standsicher und auf nichtbrennbarem Untergrund abstellen. Aufstellungsorte nur über der Erdgleiche.
Schutzzone min. 1 m im Umkreis - Betrieb beaufsichtigen - Vergussmasse-temperatur überwachen!
10. **Beachtung von Verkehrsbereichen und Waldbrandwarnstufen!**
11. **Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit dem AG, dem Bauträger oder dem Eigentümer!**

Anmerkungen:

Dieses Merkblatt gilt für Flammwärmarbeiten und für den Betrieb von Vergussmassekochern/-öfen sowie Lötarbeiten mit Gasverbrauchseinrichtungen.

Bei Beachtung der Sicherheitshinweise sowie bei Ausschluss von Gefährdungen benachbarter Personen bzw. Arbeits- und/oder Verkehrsbereiche bedürfen diese Arbeiten keiner speziellen Freigabe entsprechend Pkt. 4 vorstehender Baustellenordnung.

Die beauftragten Mitarbeiter werden vom AN entsprechend den unter Grundlagen genannten Vorschriften unterwiesen.

Merkblatt für das Schweißen, Brennschneiden und Trennschleifen auf DREWAG - Baustellen sowie in Kundenstationen im Auftrag der DREWAG

- Grundlagen:**
1. BGR 500, Kap. 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
 2. BGV D 34 (VBG 21) „Verwendung von Flüssiggas“
 5. VdS 2008 „Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“

Sicherheitshinweise:

1. Arbeitsplätze müssen ausreichend belüftet werden - in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen mit Luftvolumen $\leq 15 \text{ m}^3$ bzw. ohne Lüftungsmöglichkeit muss Zwangslüftung erfolgen.
2. Flaschenaufstellung bei Arbeiten in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen immer außerhalb dieser Arbeitsbereiche.
Beachtung Schutzzone von min. 1 m im Umkreis!
3. Neben den üblichen Feuerlöschgeräten wird im Arbeitsbereich ein Eimer mit Wasser bereitgestellt.
4. Brennbare Materialien und Gegenstände vor Beginn der Arbeiten aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich entfernen.
Mindestabstand 2 m einhalten! Nichtentfernbar Materialien/Gegenstände anfeuchten oder abdecken!
5. Brennbare Isolationen u.a. Beschichtungen im Abstand von **1 m** um die Erwärmungsstellen entfernen, abdecken oder anfeuchten.
6. **Beachtung von Verkehrsbereichen und Waldbrandwarnstufen!**
7. **Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit dem AG, dem Bauträger oder dem Eigentümer!**

Anmerkungen:

Dieses Merkblatt gilt für Schweiß-, Brennschneid- und Trennschleifarbeiten.

Bei Beachtung der Sicherheitshinweise sowie bei Ausschluss von Gefährdungen benachbarter Personen bzw. Arbeits- und/oder Verkehrsbereiche bedürfen diese Arbeiten keiner speziellen Freigabe mit Schweißerlaubnisschein entsprechend Pkt. 4 vorstehender Baustellenordnung.

Die beauftragten Mitarbeiter werden vom AN entsprechend den unter Grundlagen genannten Vorschriften unterwiesen.

Die beauftragten Mitarbeiter besitzen die entsprechenden Schweißerqualifikationen!

Merkblatt zur Auswahl beschränkt zulässiger Handlungen in Wasserschutzgebieten

- Grundlagen:**
1. Schutzzonenbeschlüsse
 2. DVGW-Richtlinie W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete;
I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser“

	Schutz- zone I	Schutz- zone II	Schutzzone III A	Schutzzone III B bzw. VI
Betreten der Schutzzone	verboten			
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe, ...)	verboten	verboten		
Baustelleneinrichtungen, Errichten und Erweitern von Baustofflagern, Wasserhaltungen	verboten	verboten	verboten, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgehen kann	
Verletzung der grundwasserbedeckenden Schichten (u.a. Aushub von Erdmaterial)	verboten	verboten	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten wesentlich vermindert wird
Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren Materialien (u.a. Bauschutt, Schlacken, ...)	verboten	verboten	verboten	verboten
Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	verboten	verboten	verboten	
Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung	verboten	verboten	verboten	verboten
Verwendung von Auftausalzen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Straßen, die nach RiStwag ausgebaut sind	verboten, ausgenommen Straßen, die nach RiStwag ausgebaut sind
Bohrungen, Sprengungen	verboten	verboten	verboten, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgehen kann	verboten, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser	verboten	verboten		
Verletzung der Gewässersohle durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten	verboten	verboten	

Einschränkungen können unter Einhaltung von Auflagen, die mit dem AG und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt sind, aufgehoben werden!

Merkblatt für Arbeiten an Gasleitungen

- Grundlagen:**
1. BGR 500, Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“

Sicherheitshinweise:

1. Einsetzen einer personellen Aufsicht, die nur mit diesen bzw. Schutzaufgaben betraut ist.
2. Vor Arbeitsbeginn erfolgt eine Prüfung auf eventuell ausströmendes Gas.
3. Wenn vorgeschrieben, sind Atemschutzgeräte zu benutzen. **Einsatzbedingungen mit dem AG abstimmen!**
4. Fluchtwege sind festzulegen und ständig passierbar zu halten.
5. **Schweiß-, Brennschneid- u.a. thermische Arbeiten dürfen nur nach Leitungsfreigabe durch Sachkundigen des AG durchgeführt werden! Derartige Arbeiten nur bei Gasüberdruck ausführen!**
6. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend der Arbeitsaufgabe zu tragen.
7. Zündquellen sind vom Arbeitsbereich fernzuhalten.
8. Die üblichen Feuerlöschgeräte (**2 Feuerlöscher PG 12** oder **4 Stück PG 6**) werden im Arbeitsbereich bereitgestellt. Weitergehende Brandbekämpfungsmaßnahmen für Gasleitungen ab DN 200 sind mit dem AG abzustimmen.
9. Gasaustritt muss unter Kontrolle gehalten werden. Maßnahmen zu dessen Beseitigung sind sofort einzuleiten.
10. Elektrische Überbrückung und kathodische Schutzanlagen sind anzuwenden.
11. **Leitung vor dem Einlassen von Gas auf unkontrollierten Gasaustritt prüfen!**
12. **Leitung vor Inbetriebnahme auf Dichtheit prüfen!**

Anmerkungen:

Dieses Merkblatt gilt für sämtliche Arbeiten an Gasleitungen.
Bei Durchführung von Schweiß-, Brennschneid- u.a. thermischen Arbeiten sowie bei Trennschleifarbeiten sind die Festlegungen entsprechend Pkt. 4 vorstehender Baustellenordnung zu beachten.

Die beauftragten Mitarbeiter werden vom AN entsprechend den unter Grundlagen genannten Vorschriften unterwiesen.